

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

26.07.2016 Drucksache 17/12733

Antrag

der Abgeordneten Doris Rauscher, Harald Güller, Hans-Ulrich Pfaffmann, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos SPD

Ehrenamtlichen, bürgerschaftlich getragenen Fahrdiensten einen angemessenen Ersatz der anfallenden Betriebskosten ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um es ehrenamtlichen, bürgerschaftlich getragenen Fahrdiensten zu ermöglichen, die anfallenden Betriebskosten abrechnen zu können, ohne dass sie deshalb den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegen.

Neben dem Erlass von bayernweit verbindlichen Regelungen ist die Notwendigkeit von Regelungen auf Bundesebene, inklusive einer gegebenenfalls erforderlichen Gesetzesänderung, zu prüfen. Vom Freistaat Bayern selbst zu ergreifende Maßnahmen sind direkt umzusetzen, gegebenenfalls sind über den Bundesrat weitergehende Initiativen einzubringen.

Begründung:

In den letzten Jahren haben sich verschiedene Formen von bürgerschaftlich getragenen Fahrdiensten entwickelt. Neben der bloßen, gelegentlichen Mitnahme von Seniorinnen und Senioren oder Menschen mit Behinderung aus dem engeren Wohnumfeld gibt es zunehmend auch Formen, in denen die Mitnahme z.B. für eine bestimmte Kommune oder eine Region organisiert wird. Engagierte Bürgerinnen und Bürger sind bereit, den Fahrdienst ehrenamtlich zu übernehmen. Meist benutzen sie hierzu ihr eigenes, privates Kraftfahrzeug, manchmal wird ihnen für den Fahrdienst von dritter Seite, z.B. von einem Wohlfahrtsverband, ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt.

In beiden Fällen stellt sich die Frage, welche Kosten für die Nutzung des Fahrzeugs als Kostenbeitrag von den mitgenommenen Personen bzw. einem Kostenträger im Bedarfsfall verlangt werden können, ohne dass es sich um eine gewerbliche Beförderung han-

delt, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen würde.

Bei der Lösung ist natürlich zu gewährleisten, dass es sich weiterhin um ein ehrenamtliches Engagement handelt, das nicht auf die Erzielung eines – wenn auch nur geringen – Verdienstes bzw. Gewinns ausgerichtet sein darf. Dies gilt sowohl für die ehrenamtlich Tätigen als auch gegebenenfalls für Dritte, die ein Fahrzeug zur Verfügung stellen. Und natürlich geht es nur um die Möglichkeit, im Bedarfsfall eine solche Kostenbeteiligung in Anspruch zu nehmen und nicht um eine neu zu schaffende Kilometer-Vergütung bei Personenbeförderung.

Laut § 1 Abs. 2 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unterliegen Beförderungen mit Personenkraftwagen diesem Gesetz nicht, wenn die Fahrten unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Als Verwaltungsvereinfachung wurde festgelegt, dass eine Pauschale von 10 Cent pro Kilometer grundsätzlich als betriebskostenunterschreitend angesehen wird. Höhere Kosten können nur im Einzelfall fahrtenbezogen nachgewiesen werden. Dies bringt Fahrdienste der bürgerschaftlich engagierten Nachbarschaftshilfe in eine angespannte Situation, denn mit 10 Cent pro Kilometer lassen sich die tatsächlich entstehenden Kosten für eine Fahrt nicht decken. Dadurch werden die ohnehin ehrenamtlich Tätigen unzumutbar finanziell belastet, was in keiner Weise einer angemessenen Würdigung des politisch gewollten ehrenamtlichen Engagements entspricht. Gleiches gilt in dem Fall, wenn ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Dann bleiben die über 10 Cent liegenden Kosten bei denjenigen "hängen", die das Fahrzeug zur Verfügung stellen.

Um eine Abgrenzung zu gewerblichen Beförderungsunternehmen zu schaffen, werden derzeit zu den Betriebskosten nur die variablen Kosten für Treibstoff, Öl und Reifenabnutzung gezählt – nicht jedoch die anteiligen Fixkosten wie Versicherung, Steuern, Abschreibungen und Garagenmiete. Allerdings lassen sich, unter anderem hinsichtlich der hohen Treibstoffpreise, mit 10 Cent pro Kilometer nicht einmal die variablen Kosten decken. Dies führt dazu, dass die Bereitschaft, sich für einen bürgerschaftlich getragenen Fahrdienst zu engagieren, sinkt. Die Fahrdienste sind aber von besonders großer Bedeutung für Seniorinnen und Senioren, insbesondere für Arztbesuche, und gerade im ländlichen Raum mit mangelnder Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Daher ist eine Erhöhung der Betriebskosten von derzeit 10 Cent pro Kilometer nötig, um die Existenz der Fahrdienste durch die bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfe zu sichern, eine flexible Mobilität von Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten sowie Ehrenamtliche nicht untragbar finanziell zu belasten. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, eine Regelung zu fin-

den, um die tatsächlich entstehenden Kosten für Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach § 1, Abs. 2 Satz 1 PBefG nicht diesem Gesetz unterliegen, angemessen zu erstatten und trotzdem eine Abgrenzung zu gewerblichen Beförderungsunternehmen aufrechtzuerhalten.